

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
24 (1877)**

26 (28.6.1877)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-575663](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-575663)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1877. Donnerstag, 28. Juni. N^o. 26.

Gefundene Sachen.

Etwas Geld. 1 Portemonnaie mit desgl. 1 Kinderpalletot. 1 goldene Tuchnadel. 1 Achat-Broche. 1 weiße Riffenbühre.

Bekanntmachungen.

1) Der Impfarzt für die Stadtgemeinde Oldenburg, Herr Dr. med. Kely wird vom 27. d. Mts. bis weiter an jedem Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr in der Stadtknabenschule hieselbst, die Impfung der in diesem Jahre impfpflichtigen, 1865 geborenen Schulkinder unentgeltlich vornehmen.

Die Impfung der 1876 geborenen Impflinge wird weiter fortgesetzt.

Die Eltern bezw. Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht durch einen Privatarzt impfen lassen wollen, werden aufgefordert, dieselben an einem der bemerkten Tage zur Impfung und frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Impfarzte vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1877, Juni 22.
v. Schrenck.

Die Gestaltung und Reform des Lehrlingswesens.

(Fortsetzung.)

Artikel 2. Hinter § 115 der Gewerbeordnung wird folgende Bestimmung eingeschaltet:



§ 115a. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzuschließen. Er muß Bestimmungen enthalten: a. über die gewerblichen Berrichtungen, in welchen der Lehrling zu unterweisen ist; b. über die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen der Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit einseitig aufgehoben werden kann; c. über die Vereinbarung einer Probezeit, innerhalb welcher beiden Theilen der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht; d. über das Lehrgeld, beziehentlich über die unentgeltliche Unterweisung oder den Lohn des Lehrlings. Die Lehrzeit muß eine mindestens zweijährige sein. Die Probezeit muß mindestens 4 Wochen betragen.

Artikel 3. Der § 122 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 122. Außer den in § 112 gedachten Fällen kann wider den Willen des Lehrherrn das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit nach vorausgegangener vierwöchentlicher Kündigung aufgehoben werden, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde (§ 108) der Uebergang des Lehrlings zu einem andern Gewerbe oder zu einem andern Berufe als gerechtfertigt anerkannt wird. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrag zu zahlen.

Artikel 4. Hinter § 122 der Gewerbeordnung wird nachstehende Bestimmung eingeschaltet:

§ 122a. Der Lehrling, welcher widerrechtlich die Lehre verläßt, wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder Haft — der Arbeitgeber, welcher einen solchen Lehrling wider besseres Wissen in die Lehre oder in Arbeit nimmt, wird mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft. Lehrlinge, welche widerrechtlich das Lehrverhältniß verlassen, sind dem Lehrherrn, wenn er dies beantragt, auf Anordnung der zuständigen Behörde (§ 108) im Wege polizeilichen Zwanges wieder zuzuführen.

Artikel 5. Der § 124 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

2. Die jedenfalls beachtenswerthe Resolution der nationalliberalen Partei lautet:

I. Es ist ein dringendes Bedürfnis, diejenigen Bestrebungen zu unterstützen, welche darauf gerichtet sind, die Beziehungen zwischen dem Lehrling und dem Lehrherrn als ein auf dauernder Grundlage beruhendes Verhältniß zu gestalten, und zu diesem Zwecke die Vorschriften des Titels VII. der Gewerbeordnung durch folgende Bestimmungen über den Lehrlingsvertrag zu ergänzen.

1. Der Lehrlingsvertrag, sowie die auf das Lehrverhältniß bezüglichen Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Abfassung.

2. Es sind gesetzliche Vorschriften zu erlassen über die Einhaltung einer Probezeit, innerhalb deren der Rücktritt vom Vertrage freisteht.

3. Es sind Normen festzustellen, welche, in Ermangelung vertragsmäßiger Vereinbarung, für die Entschädigungen aus dem widerrechtlichen Bruch des Lehrlingsvertrages maßgebend sind. Für die Geltendmachung der Entschädigung ist eine kurze Präklusivfrist (etwa drei Monate) zu bestimmen.

4. Für die dem Lehrherrn wegen widerrechtlichen Verlassens der Lehre zu leistende Entschädigung sind solidarisch verantwortlich zu machen: a. der Lehrling und im Unvermögensfalle der Vater desselben; b. der Verleiter oder Anstifter; c. der gewerbliche Arbeitgeber (selbstständige Handwerker oder Fabrikherr), welcher, in Kenntniß des widerrechtlichen Vertragsbruchs, innerhalb der für die Entschädigung laufenden Präklusivfrist oder während des eingeleiteten Verfahrens, jedoch spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist (etwa sechs Monate), den Lehrling in Lehre oder in Arbeit nimmt oder beibehält, ehe der Lehrherr die ihm zustehende Entschädigung erlangt oder auf dieselbe verzichtet hat.

5. Die Geltendmachung der Entschädigung soll im beschleunigten Verfahren stattfinden, und zwar wo nach § 108 der Gewerbeordnung für die dort bezeichneten Angelegenheiten besondere Behörden, oder die Gemeindebehörden, oder gewerbliche Schiedsgerichte zuständig sind, vor diesen Behörden oder Schiedsgerichten.

6. Auf Antrag des Lehrherrn, und nach Einleitung des Entschädigungsverfahrens auch von Amtswegen, ist die nach Maßgabe der Nr. 5 zuständige Behörde befugt, wenn die Lage des Falles dazu angethan erscheint, einen Lehrling, welcher die Lehre widerrechtlich verlassen hat, dem Lehrherrn wieder zuführen zu lassen. Diese Vorschrift ist nicht auf Lehrlinge über 18 Jahre, und bei Wiederholung des Vertragsbruchs in demselben Lehrverhältniß nur auf Antrag des Lehrherrn anzuwenden.

7. Der Wechsel des Berufs oder des Gewerbes soll den Rücktritt vom Lehrvertrag nur dann rechtfertigen, (§ 122 der Gewerbeordnung), wenn die Behörde (§ 108 der Gewerbeordnung) den Wechsel nach Lage des Falles für gerechtfertigt erachtet.

8. Bei Beendigung der Lehrzeit soll der Lehrherr stets ein Zeugniß nach Maßgabe des § 124 der Gewerbeordnung dem Lehrling ausstellen.

9. Wo durch Innungen oder durch die freie Vereinigung einer genügenden Zahl von selbstständigen Handwerkern örtlich oder bezirksweise Lehrlingsprüfungen eingeführt werden, ist Fürsorge zu treffen, daß auf Antrag eine amtliche Mitwirkung der Organe der Gemeindebehörden oder anderer Korporationen der kommunalen Selbstverwaltung bei den Prüfungen und den Bezeugungen des Ergebnisses gewährt werde.

II. Zur Förderung der Errichtung der im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte sind die bei der Berathung der Gewerbeordnung schon in Aussicht genommenen Ausführungsbestimmungen zu § 108 zu erlassen. Dieselben sollen umfassen:

1. Die Grundsätze für die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Schiedsgerichte, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und Formen ein Schiedsgericht für eine Mehrzahl von Ortsgemeinden errichtet, oder die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für einzelne Fälle auf Personen außerhalb des allgemeinen Zuständigkeitsbezirks ausgedehnt werden kann.

2. Die hauptsächlichsten Grundzüge des Verfahrens unter Anschluß an das amtsgerichtliche Verfahren.

3. Die den Entscheidungen der Schiedsgerichte beizulegende Wirkung, insbesondere die Befugniß der Schiedsgerichte, ihre Entscheidungen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, so wie die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen.

4. Die Bezeichnung der schleunigen Fälle, in denen der Vorsitzende des Schiedsgerichts befugt sein soll, vorläufige Entscheidungen, allenfalls mit vorläufiger Vollstreckbarkeit, zu erlassen.

III. Dem Herrn Reichskanzler von den gefaßten Beschlüssen Mittheilung zu machen.

Berlin, den 24. März 1877.

(Fortsetzung folgt).